

mungen und den in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Grundsätzen festgesetzt.

(2) Die Höhe der Vergütung ist unter Anrechnung der gezahlten Vergütung neu festzusetzen, wenn der Umfang der Benutzung in einem von zwei dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden Planjahren um mindestens 25 % größer ist als im ersten Benutzungsjahr.

(3) Die Vergütung kann im Rahmen des im § 1 festgelegten Höchstbetrages bis zum Dreifachen der festgesetzten Beträge erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt und wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das industrielle Muster zu einer Auszeichnung als „gutes Design“ oder zu einer vergleichbaren ausländischen Designauszeichnung geführt hat.

(4) Zur kollektiven Beratung der nach den Grundsätzen für die Festsetzung der Vergütung (Anlage) vorzunehmenden Bewertung des industriellen Musters kann der Leiter des Betriebes ein sachkundiges Gremium bilden. Diesem Gremium sollten insbesondere die für die Technologie, den Absatz und für die Gestaltung verantwortlichen Leiter, der Chefgestalter, der Leiter der TKO und der Leiter des Büros für Schutzrechte angehören. Es erarbeitet eine Empfehlung für die Höhe der Vergütung.

(5) Die Vergütungen sind über den erstbenutzenden Betrieb an die Urheber der industriellen Muster zu zahlen. Dieser Betrieb hat Beträge, die den Höchstbetrag von 50 000 M überschreiten, zurückzuzahlen.

§ 3

Vor Vergütung

Der vergütungspflichtige Betrieb kann an die Urheber eines industriellen Musters eine Vorvergütung von 100 M unabhängig von den im § 8 festgelegten Zahlungsfristen zahlen, wenn die betriebliche Neuheitsprüfung ergeben hat, daß ein schutzfähiges, industrielles Muster vorliegt und die Anmeldung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in das Register für industrielle Muster eingetragen wurde. Die Vorvergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet.

§ 4

Anspruch auf Vergütung

(1) Anspruch auf Vergütung hat der Urheber eines industriellen Musters oder dessen Erbe (im folgenden Vergütungsberechtigter genannt). Ist das industrielle Muster Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten Anspruch auf Vergütung.

(2) Ist der Vergütungsberechtigte Leiter eines Betriebes oder vertritt er diesen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zahlung der Vergütung, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs des Betriebes. Ist der Vergütungsberechtigte Vorsitzender einer sozialistischen Genossenschaft oder Mitglied des Vorstandes, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für die Benutzung eines industriellen Musters kann während der Dauer eines Verfahrens zur Nichtigerklärung oder während eines Rechtsstreites über die Urheberschaft an dem industriellen Muster nicht durchgesetzt werden.

(4) Bei Umwandlung eines Patents in einen Urheberschein sind durch Betriebe an den Patentinhaber bereits geleistete Zahlungen auf die Vergütung anzurechnen.

§ 5

Vergütung bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten

(1) Erhält ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ oder ein Betrieb durch die Übergabe eines industriellen Musters,

für das in der Deutschen Demokratischen Republik ein Urheberschein erteilt wurde, von einem anderen Staat einen Erlös oder einen Anteil an einem für ein gemeinsames industrielles Muster erzielten Erlös, dann hat der Vergütungsberechtigte Anspruch auf Zahlung einer leistungsgerechten Vergütung in Mark, die aus diesem Erlös zu zahlen ist.

(2) Wird für ein industrielles Muster kein Erlös erzielt, sondern wird von einem Organ, einem Betrieb oder einer Einrichtung eines anderen Staates für ein industrielles Muster eine Vergütung an ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ oder einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen, dann hat der Vergütungsberechtigte Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung in Mark.

(3) Erfolgt die Übergabe eines industriellen Musters unentgeltlich, und ist der andere Staat nicht zur Überweisung einer Vergütung verpflichtet, so ist an den Vergütungsberechtigten durch das übergebende staatliche oder wirtschaftsleitende Organ oder, falls die Übergabe durch einen Betrieb erfolgt, durch den übergebenden Betrieb eine einmalige Vergütung in Mark unter Berücksichtigung der Bedeutung des industriellen Musters und einer in der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Vergütung zu zahlen.

§ 6

Vergütung bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ist dem Ursprungsbetrieb eines industriellen Musters in einem anderen Staat ein Schutzrecht erteilt worden und wird dafür eine Lizenz vergeben, so erhält der Vergütungsberechtigte eine Vergütung in Mark. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus den erzielten Einnahmen.

(2) Eine Vergütung gemäß Abs. 1 kann auch dann gezahlt werden, wenn für ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, eine Lizenz an Partner eines Staates vergeben wird, in dem das industrielle Muster nicht geschützt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung bei einem Lizenzaustausch oder dem Verkauf eines Schutzrechts, einer Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts sowie in Fällen von Schadenersatzzahlungen wegen widerrechtlicher Benutzung.

§ 7

Besonderheiten zur Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der gemäß § 5 Abs. 1 oder gemäß § 6 zu zahlenden Vergütung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage genannten Kriterien festzusetzen. Sie beträgt bis zu 20% des unmittelbar auf das industrielle Muster entfallenden Erlöses. Sie kann bis auf 40% erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt. Erhöhungen über 20 % bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Organs des die Vergütung zahlenden Organs oder Betriebes sowie des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(2) Mit den Vergütungen gemäß den §§ 5 und 6 darf unter Anrechnung der für die Benutzung eines industriellen Musters in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Vergütung der Höchstbetrag von 50 000 M nicht überschritten werden. Der § 2 Abs. 5 findet Anwendung. Ist ein erstbenutzender Betrieb nicht vorhanden, dann hat der Ursprungsbetrieb diese Aufgabe wahrzunehmen. Den Höchstbetrag überschreitende Beträge, die aus anderen Staaten überwiesen werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 8

Zahlungsfristen

(1) Die Vergütung für ein industrielles Muster ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Beginns der